

Vorwort

William W. Bassett

Peter Huizing

Die Finanzverwaltung in der Kirche

Finanzverwaltung in der katholischen Kirche bedeutet streng genommen Verwaltung von ökonomischen – oder auch in Geldwert taxierbaren – Gütern kirchlicher Institutionen wie Pfarreien, Bistümer, Kirchenprovinzen, Klöster, Orden und Kongregationen, kirchlicher Vereinigungen und Stiftungen, kurzum von kirchlichen Rechtspersonen.

Im frühen Mittelalter schrieb man das Eigentum den Patronatsheiligen dieser Institutionen zu. Die Urkunden über Vermächtnisse und Schenkungen nennen diese Patronatsheiligen als die Begünstigten. So wird das Vermögen des Bistums Rom das „Vermögen des heiligen Petrus“ – *«patrimonium sancti Petri»* – genannt. So brachten die Gläubigen ihr Rechtsbewußtsein zum Ausdruck, daß die irdischen Verwalter – Pfarrer, Bischöfe, Päpste, Äbte usw. – die Verwaltung zugunsten der betreffenden Institutionen zu führen hätten, worüber die Patronatsheiligen zu wachen hätten.

Die spätscholastischen Kanonisten betrachteten diese Institutionen selbst als die Subjekte ihres Vermögens und der damit verbundenen Rechte und Pflichten und nannten darum diese Institutionen selbst „Rechtspersonen“. Damit verfolgten auch sie den Zweck, deutlich zu machen, daß die Verwalter nicht in eigenem Namen oder in eigener Person, sondern nur im Namen oder auch in der Person – und also auch im Interesse – der Institution handeln können.

Die Art und Weise, wie kirchliche Institutionen Einkünfte erwerben, ihr Vermögen verwalten und ihre Einkünfte verwenden, bestimmt zu einem großen Teil auch die Art und Weise, wie die Kirche und die Kirchen insgesamt in der Gesellschaft anwesend sind, und auch das Bild, das die Menschen von ihnen haben. Die Glaubwürdigkeit der Kirchen hängt in hohem Maße ab von der Art und Weise, wie kirchliche Institutionen sich im sozial-ökonomischen Geschäftsverkehr verhalten. Diese Verhaltensweisen sind im Laufe der Zeiten sehr verschieden gewesen, auch weil kirchliche Institutionen bei ihrem Umgang mit Geld und Gütern

wohl ihren Anteil haben an den zu verschiedenen Zeiten bestehenden sozial-ökonomischen Strukturen, und zwar selbst dann, wenn sie diesen gegenüber einen kritischen Standpunkt einnehmen wollten. So konnte die franziskanische Armutsbewegung sich nur behaupten in einer Struktur, in der die Armen um Gottes willen auf die ausreichende Unterstützung durch das Bürgertum zählen konnten, um so wenigstens ein Leben nach dem Existenzminimum führen zu können.

Die erste Zielsetzung dieses Heftes ist die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die heutige Situation kirchlicher Finanzen.

Im ersten Abschnitt werden zum Vergleich einige typische Systeme kirchlicher Finanzen beschrieben. So vollständig, wie dies eben im engen Rahmen eines solchen Heftes möglich ist, wird informiert über die Finanzen des Vatikans, und zwar zunächst als ein Dienst am Vatikan selbst (Cereti). Gerade auf diesem Gebiet arbeitet vor allem Sorglosigkeit oder selbst schon eine gewisse Öffentlichkeitsscheu eben demjenigen in die Hände, wovor man sich fürchtet, nämlich vagen und unsachlichen Vermutungen und tendenziöser Journalistik.

Die finanzielle Basis der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die als die reichsten Kirchen innerhalb der katholischen Kirche gelten – und dann auch die Lasten davon zu tragen haben! – ist demgegenüber völlig verschieden. Die wirtschaftliche Situation der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland gründet auf der Kirchensteuer, einer vom Staat zugunsten der Kirchen auferlegten und einbehaltenen zusätzlichen Abgabe vornehmlich zur Lohn- und Einkommensteuer (Walf).

Die Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde aufgebaut durch freiwillige Beiträge der Gläubigen, und sie muß auch weiterhin größtenteils von solchen Beiträgen existieren, auch wenn seit den letzten Jahren die indirekte Unterstützung durch die Staaten und die Bundesregierung – namentlich auf den Gebieten des Schulwesens und der Krankenpflege – unentbehrlich geworden ist (Bassett). Im Interesse einer verantwortbaren Bemühung um private Finanzierungshilfen – eine für die kirchlichen Institutionen in den USA lebensnotwendige Einkommensquelle – haben die Bischöfe zusammen mit den höheren Oberen der weiblichen und männlichen Ordensgemeinschaften im Jahre 1977 einige grundlegende Prinzipien und Richtlinien aufgestellt (McManus).

Ein zugesagter Beitrag über die Kirche in Spanien als Typ einer «Nationalkirche» ist leider ausgeblieben. Die Beiträge über die Kirche in Polen – als typisch für eine Kirche in einem Land unter kommunistischer

Herrschaft – (Schmitz) und über die orthodoxen Kirchen im Nahen Osten (Nikitopoulos) beschreiben mehr die allgemeine als die finanzielle Situation dieser Kirchen und wurden daher im dritten Abschnitt als „Berichte“ eingeordnet. Der erste Abschnitt schließt mit einer Darstellung der Einkünfte, der Ausgaben und der Finanzverwaltung in einer internationalen Ordensgemeinschaft.

Der zweite Abschnitt umfaßt Beiträge über einige mehr allgemeine Probleme aus dem Gebiet der kirchlichen Finanzen.

In den Beiträgen, welche die Kirchen für die Entwicklungshilfe leisten, ist seit etwa zehn Jahren eine Entwicklung weg von hauptsächlich karitativer Hilfe zu einer in politische Aktion integrierten Hilfe im Gange, die ausgerichtet ist auf die Bildung einer öffentlichen Meinung vor allem in den Industrieländern; und zwar, um die Menschen zu der Einsicht zu bringen, daß das bloße Einbringen der technisch-industriellen Entwicklung in die «unterentwickelten» Länder durch die «entwickelten» Länder allein nichts anderes zuwege bringt als die immer weitergehende Desintegration beider. Besteht wohl die Chance, daß innerhalb des internationalen Raumes der christlichen Kirche die «alten» Kirchen das Selbstbestimmungsrecht der «neuen» Kirchen so entschieden anerkennen, daß sie dadurch einen Beitrag zu leisten vermögen zu einer neuen gerechten internationalen Rechtsordnung (Cosmao)? Die Zusammenarbeit und die *communio* zwischen den Kirchen werden in dieser Hinsicht insofern fruchtbar sein, als sie getragen werden durch den Einsatz für eine Befreiung, die weiter reicht als eine Befreiung von Geld- und Gütermangel (Rood).

Auf dem gesamten Gebiet kirchlicher Finanzen – von denen des Vatikans bis hin zu denen von Ordensgemeinschaften – erfährt man den Druck der scheinbar unauflösbaren Verkoppelung der finanziell-ökonomischen Struktur kirchlicher Institutionen mit der von den wirtschaftlichen und den politischen Großmächten aufgezwungenen kapitalistischen Struktur der Weltwirtschaft, hier verstanden als die Wirtschaftsordnung, in der die beteiligten Großmächte jede für sich eine möglichst große Ausweitung des eigenen Besitzes und der eigenen Macht anstreben.

Kann die Kirche und können die Kirchen insgesamt, die in diesen Strukturen gefangen sind, noch ihre in der Tradition verankerte Aufgabe als «Schatzmeister der Armen» erfüllen? Solange die reichen Kirchen den Löwenanteil ihrer Einkünfte für ihre eigenen großen Institutionen und für den gesicherten Wohlstandsunterhalt ihres eigenen Personals ausgeben müssen und nur einen sehr bescheidenen Prozentsatz für die Hilfe an arme Kirchen und arme Länder übrig halten, wer-

den sie diese Aufgabe nicht befriedigend erfüllen können.

Kann man erwarten, daß erst der bereits deutlich begonnene Abbau mächtiger kirchlicher Institutionen und die Verarmung der reichen Kirchen den Einsatz der ganzen Christenheit für das Zerbrechen der kapitalistischen Weltwirtschaft und für den Aufbau eines brüderlicheren Lebens der Völker richtig in Gang bringen werden (Trouiller)?

Cereti legt den Gedanken nahe, daß eine Neuorientierung des „Petrusdienstes“ wohl einmal ansehnliche Einsparungen für den Vatikan erbringen könnte, wenn dieser nämlich mehr als geistliches und moralisches Zentrum fungieren würde und weniger als Regierungs- und Kontrollorgan; deswegen sei eine kritische Untersuchung der Funktionsweise von Kurienorganen und Nuntiatoren sehr zu empfehlen. Sicherlich könnten auch andere Kirchen sich diese Anregung zu Herzen nehmen.

Nicht allein für die Kirche in den USA gilt die Klage von Bassett, daß die Katholiken überlastet sind mit administrativen und institutionellen Angelegenheiten; daß zu viele Hirten, aber nur selten Propheten, Gesellschaftskritiker und Mystiker unter den Geistlichen zu finden sind. Überdies dürfte das «Miteinander-Teilen» der Kirchen untereinander und mit den Armen nicht behindert werden durch die starke Unabhängigkeit der selbständigen Unterabteilungen des kirchlichen Vermögens, wodurch die Leitungsinstanzen sowohl in den Bistümern wie in den Orden nur sehr beschränkte Möglichkeiten haben, dieses Miteinander-Teilen wirksam zu fördern (Boyle); und ebensowenig durch kirchenrechtliche Bestimmungen betreffs der Veräußerung von Kirchenbesitz, die allzu sehr die Sicherstellung der kirchlichen Institutionen selbst zum Ziel haben und der Funktion des Kirchenbesitzes als Armengut fast gar keine Aufmerksamkeit schenken (Bassett). Es gibt aber konkrete Wege in Richtung auf eine «Kirche der Armen».

Wie schon gesagt wurde, ist der Besitz kirchlicher Institutionen niemals Privatbesitz einer oder mehrerer Personen. Geistliche und – mit bestimmten Einschränkungen – auch die meisten Ordensleute können wohl privaten Besitz haben, aber das ist kein kirchliches Vermögen. Die finanzielle Verwaltung kirchlichen Vermögens ist also immer Dienst an bestimmten Gemeinschaftsbelangen. Überdies berufen sich kirchliche Institutionen darauf, daß ihre Einkünfte größtenteils durch die Kirchengemeinschaft aufgebracht werden. Die Verwalter von kirchlichem Vermögen sind der Gemeinschaft Verantwortung schuldig über ihre Verwaltung und ihre Ausgaben. Die Ängstlichkeit, mit der das Kirchenrecht an der Regel festhält, daß der

geweihte Vorsteher der Gemeinschaft – Pfarrer, Bischof – die ausschließliche Entscheidungsbefugnis in der Finanzverwaltung von Pfarrei oder Bistum haben muß und daß andere, namentlich auch Laien, bloß als Berater auftreten dürfen, kann nur erklärt werden als ein Überbleibsel aus dem Kampf der Kirche gegen eigennütziges Machtinteressen gegenüber kirchlichen Angelegenheiten. Sie beruht aber gewiß nicht auf einem theologischen oder kirchenrechtlichen Prinzip. Sowohl das erneuerte Glaubensverständnis der gemeinschaftlichen Verantwortung der Gläubigen für das Wohlergehen der Glaubensgemeinschaft wie auch die heutigen Forderungen nach verantwortlicher Finanzverwaltung verlangen eher eine kollektive Beschlußfassung, wobei entsprechende Sachkunde eher bei darin geschulten und erfahrenen Laien als bei Geistlichen zu suchen ist.

Der Beitrag über die Rolle der Laien (Bayerlein) ist zwar geschrieben aus dem Blick auf die in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden Verhältnisse, aber die Motivierung dafür hat Gültigkeit für viel weiter gespannte Bereiche. Auch der Beitrag über die Sorge für Kranke und Bejahrte (Brion) skizziert – wiewohl er

von der Situation in Frankreich her geschrieben ist – eine Entwicklung, die sich in viel umfassenderem Maßstab vollzieht, nämlich den Übergang von der Arbeit von Geistlichen und Ordensleuten innerhalb der eigenen Institutionen der Bistümer und Ordensinstitute zu einer auf der Grundlage von Dienstverträgen geregelten Mitarbeit bei unabhängigen Institutionen; und damit den Übergang von der Sorge für Kranke und Alte innerhalb des Diözesan- oder Ordensverbandes zur Beteiligung am allgemein-gesellschaftlichen System der Alten- und Krankenversorgung.

Noch immer sind Meßstipendien namentlich für Priester, die aus ihrer eigenen Arbeit oder von der Gemeinschaft, in der sie arbeiten, kein Einkommen erhalten können, die einzige Möglichkeit, um ihren Unterhalt – und sei er auch noch so bescheiden – zu sichern. Obgleich es hier nicht um die Verwaltung kirchlichen Vermögens geht, wurde in dieses Heft ein Beitrag über Geld und Sakramentenspendung aufgenommen, in dem die heutige Auffassung bezüglich der Meßstipendien und ihrer Berechtigung dargelegt wird (Kilmartin).

Aus dem Niederländischen übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht